

# Vereinsstatuten

## S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- Niederschwellige Angebote im Bereich sexuelle Gesundheit, sexuelles Wohlbefinden und geschlechtliche Selbstbestimmung (über eine binäre Definition hinausgehend) sind selbstverständlich für die Zentralschweizer Gesellschaft. S&X engagiert sich aktiv für dieses Idealbild.
- Im Netzwerk verbessert S&X die Versorgung mit Angeboten zur Förderung der sexuellen Gesundheit. Wir stärken damit die Gesundheit vulnerabler Gruppen und der gesamten Bevölkerung in der Zentralschweiz.
- S&X ermöglicht bessere soziale und gesundheitliche (Teilhabe-)Chancen, mehr Kontrolle und Stärkung der Gesundheit für alle Personen – insbesondere auch marginalisierte und benachteiligte Bevölkerungsgruppen.
- S&X engagiert sich gegen Diskriminierung, sexualisierte Gewalt und bietet besonders vulnerablen Gruppen wie z.B. HIV-positiven Menschen bedarfsgerechte Angebote.
- S&X fördert die sexuelle Bildung inner- und ausserhalb von Schulen als Basis der Prävention und des Wohlbefindens. Mit Beratung zu sexueller Gesundheit und Sexualität bietet S&X Orientierung, Halt und Sicherheit.
- S&X bietet Tests auf HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen an – für alle und als Checkpoint speziell für die queere Community. Wir bieten HIV-positiven Menschen und ihnen Nahestehenden, wie auch der Allgemeinbevölkerung im Rahmen unserer Testangebote, psychosoziale Beratung an.
- S&X identifiziert aktiv neue Bedürfnisse, schafft und lobbyiert für neue Angebote. Dazu erweitert S&X das Netzwerk.

Das Leitbild und die Strategie bilden die Grundlage für die operative Umsetzung.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Angeboten
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

- Freiwillige Spenden und Zuwendungen aller Art
- Anderweitige Einkünfte

Die finanziellen Mittel sind an den Vereinszweck gebunden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Stimmabgabe erfordert Anwesenheit und ist nicht übertragbar.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.--. Natürliche Personen erwerben die Gönnermitgliedschaft durch Bezahlung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 80.--, juristische Personen von mindestens Fr. 120.--.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der\*die Präsident\*in, respektive ein anderes Mitglied des Vorstands, sollte der\*die Präsident\*in verhindert sein. Er\*sie bezeichnet eine\*n Protokollführer\*in, der\*die nicht Aktivmitglied zu sein braucht.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Anpassung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid, bei Wahlen gilt das Los.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung, beziehungsweise Wahl beschlossen wird.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen, wobei höchstens zwei Mitglieder persönlich liiert (gemäss ZEWO-Richtlinien) sein dürfen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung. Wird während der Amtsperiode ein Ausschluss gewünscht, werden Ersatzwahlen getroffen, wobei die neugewählte Person die Amtsdauer der\*des Vorgängers\*in vollendet.

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung und hat die Aufsicht über die laufenden Geschäfte.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand, inkl. Präsidium, konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der präsidierenden Person, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Derartige Beschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die präsidierende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Geschäftsstelle des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung von Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB ist dabei zwingend zu beachten.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Rechnungsrevisor\*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Der\*die Revisor\*in muss nicht Vereinsmitglied sein, darf jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **11. Die Geschäftsstelle**

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einem\*r Geschäftsführer\*in oder einer Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten, welches vom Vorstand erlassen wird. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Luzern, 19.5.2026

Präsident:

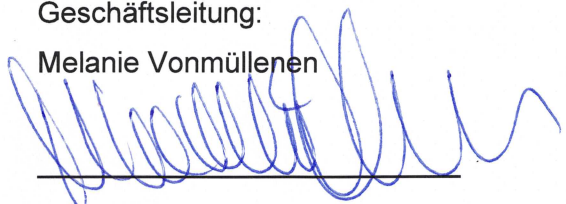
Thomas Eichenberger



---

Geschäftsleitung:

Melanie Vonmüllenen



---